

ENTWURF

Satzung

zur

Auflösung

des

Eigenbetriebs Kultur im Landkreis Ravensburg

und zur

Aufhebung

der

Betriebssatzung des Eigenbetriebs Kultur im Landkreis Ravensburg

vom 23.05.2003, in Kraft getreten am 01.07.2003,
geändert durch Beschluss des Kreistags vom 21.07.2005.

Aufgrund § 3 Abs. 2 des Gesetzes über die Eigenbetriebe der Gemeinden (Eigenbetriebsgesetz - EigBG) der Fassung vom 8. Januar 1992 (GBl. S. 22), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 16. April 2013 (GBl. S. 55, 57)* in Verbindung mit § 3 der Landkreisordnung für Baden-Württemberg (LKrO) in der Fassung vom 19. Juni 1987 (GBl. S. 288), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 15.12.2015 (GBl. S.1147) hat der Kreistag am 07.07.2016 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

- (1) Der Eigenbetrieb Kultur im Landkreis Ravensburg wird zum Ablauf des 31.12.2016 aufgelöst.
- (2) Die Betriebssatzung des Eigenbetriebs Kultur im Landkreis Ravensburg vom 23.05.2003, in Kraft getreten am 01.07.2003, wird zum Beginn des 01.01.2017 aufgehoben.

§ 2

- (1) Zum Stichtag 31.12.2016 ist eine Auflösungsbilanz entsprechend den Vorgaben des § 16 EigBG i. V. m. § 8 der Eigenbetriebsverordnung (EigBVO) jeweils in der aktuellen Fassung aufzustellen.
- (2) Der Kreistag entscheidet über die Feststellung der Auflösungsbilanz.
- (3) Sämtliches Personal einschließlich der Betriebsleiter der beiden Betriebsteile wird in die Landkreisverwaltung integriert. Die entsprechenden Stellen sind im Stellenplan 2017 auszuweisen. Die bisherigen Betriebsleiter des Eigenbetriebs werden abberufen.
- (4) Das Anlagevermögen, das Umlaufvermögen, das Eigenkapital, die Sonderposten, die Rückstellungen und die Verbindlichkeiten des Eigenbetriebs werden auf den Landkreis Ravensburg übertragen. Rechnungsabgrenzungsposten werden entsprechend gebildet.

§ 3

Diese Satzung tritt mit der Verkündung in Kraft.

Ravensburg, den

(Harald Sievers)

Landrat

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der GemO oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres ab Bekanntgabe dieser Satzung gegenüber des Landkreises Ravensburg geltend gemacht worden ist. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.